



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1434

Anlage Nr.: _____

Datum: 07.04.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	30.04.2009	öffentlich

Tagesordnung

SchülerTicket;
Erhöhung Eigenanteil durch den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Erhebung eines von den Erziehungsberechtigten freifahrberechtigter Schüler/innen zu tragenden Eigenanteils ist gemäß § 97 Absatz 3 Schulgesetz NRW möglich, wenn Schülerzeitkarten über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen. Dies ist bei dem vom VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) angebotenen SchülerTicket der Fall, mit dem der öffentliche Nahverkehr im gesamten Tarifgebiet zeitlich und räumlich uneingeschränkt genutzt werden kann. Bei Einführung des SchülerTickets zum Schuljahr 2002/03 war die maximale Höhe des Eigenanteils für freifahrberechtigte Kinder laut Schulfinanzgesetz auf 10 € für das erste Kind bzw. 5 € für das zweite Kind begrenzt.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 09.04.2003 wurde das Schulfinanzgesetz dahingehend geändert, dass der maximal forderbare Eigenanteil für das erste und zweite Kind auf 12 € bzw. 6 € erhöht wurde. Diese Beträge wurden nach Einführung des Schulgesetzes NRW auch in die Schülerfahrkostenverordnung übernommen. Erst zum Schuljahr 2009/10 nimmt der VRS nun eine Tarifierhöhung vor, indem die Eigenanteile auf 6 € bzw. 12 € erhöht werden. Es handelt sich um die erstmalige Tarifanpassung für freifahrberechtigte Kinder. Dagegen wurden die Kosten des SchülerTickets für die sogenannten Selbstzahler (nicht freifahrberechtigte Kinder) in den vergangenen Schuljahren mehrfach erhöht, von anfangs 19,95 € auf 24,50 € zum Schuljahr 2009/10.

Für weitere freifahrberechtigte Geschwisterkinder ist nach wie vor kein Eigenanteil zu zahlen.

Der Eigenanteil entfällt für freifahrberechtigte Schüler/innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialgesetzbuch 12) erhalten.

Hennef (Sieg), den 07.04.2009
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter